



# Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark

## Abteilung 11

Soziales, Arbeit und  
Integration des Amtes der  
Steiermärkischen Landesregierung

## Geleitwort des Soziallandesrates

© Büro LR Amesbauer/Foto Fischer



Als Soziallandesrat ist es mir ein äußerst wichtiges Anliegen, die hohe Qualität der steirischen Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten. Als Gesellschaft haben wir

höchstes Interesse daran, dass Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Staatsbürgern die besten Rahmenbedingungen vorfinden. Das steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz sichert Hilfeleistungen und die optimale regionale Versorgung mit präventiven Angeboten ab. Die Förderung

der Entwicklung und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die Unterstützung der Familien bei ihren Aufgaben stehen dabei im Fokus. In der vorliegenden Broschüre finden Sie einen Überblick über die Leistungen der steirischen Kinder- und Jugendhilfe. Außerdem finden Sie auch alle Kontaktdaten, wo im Bedarfsfall Hilfe angefordert werden kann.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Amesbauer'.

**Mag. Hannes Amesbauer, BA**  
Landesrat für Soziales

## Das Steirische Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG

Am 31. Dezember 2013 trat das vom Landtag Steiermark beschlossene Gesetz über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG) in Kraft. Zielgruppen des Gesetzes sind neben Kindern und Jugendlichen auch ihre Familien.

Mit diesem Gesetz wurden u.a.

- Auskunftsrechte für Kinder, Jugendliche und Eltern geschaffen,
- besonderes Augenmerk auf die Prävention bei Erziehungsproblemen gelegt und
- Flexible Hilfen durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingeführt.

## Was ist das Ziel des StKJHG?

Im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Förderung der Entwicklung und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen. So sollen sie sich in angemessener Form entwickeln und als eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten am gesellschaftlichen Leben teilhaben und darin Aufgaben und Verantwortung übernehmen. Das bedingt auch die Mitverantwortung von Kinderbetreuung und Schule, die Armutsbekämpfung, die Wohn- und die Gesundheitsversorgung.

Die Kinder- und Jugendhilfe soll aber auch die konkrete Erziehungskraft der einzelnen Familien stärken und die Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen) bei ihrer Aufgabe unterstützen.

Kinder und Jugendliche sollen ermutigt und unterstützt werden, die eigenen Anlagen und Fähigkeiten zu stärken, zu erweitern und einzusetzen.

## Wann kann Hilfe angefordert werden?

Immer, wenn Kinder, Jugendliche oder Eltern das Gefühl haben, eine Problemsituation alleine nicht oder nur unzureichend bewältigen zu können. Dies können Schwierigkeiten der Eltern sein zum Beispiel aufgrund von

- Trennung/Scheidung/Tod der Eltern
- Kindern/Jugendlichen, die sich an keine Regeln halten

■ Kindern/Jugendlichen, die sich ungewöhnlich zurückziehen

■ Kindern/Jugendlichen, die zu Gewalt neigen o.ä.

oder Schwierigkeiten von Kindern oder Jugendlichen zum Beispiel aufgrund von

■ Schulproblemen

■ Kontaktproblemen, Autoaggression, o.ä.

## Von wem kann Hilfe angefordert werden?

Von Kindern, Jugendlichen und Eltern, die in der Steiermark ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder

sonstigen Personen, die ein besorgniserregendes Problem erkennen.

## Welche Hilfen kann man bekommen und was kosten sie?

Die Palette der Erziehungs- und Präventivhilfen ist durch das StKJHG sehr breit gestreut und umfasst mobile, ambulante und stationäre Angebote. Als Beispiele seien Informations- und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern angeführt, Unterstützung oder Entlastung der Eltern, Krisenmanagement, vorübergehende Förderung, Therapie oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen und letztlich unter Umständen auch die Unterbringung

bei Pflegepersonen oder in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Beratung ist kostenlos, zu einigen Präventivhilfen kann ein Zuschuss gewährt werden, »Unterstützung der Erziehung« ist kostenlos und »Volle Erziehung« wird von den zum Unterhalt Verpflichteten im Ausmaß ihrer Möglichkeiten finanziert. Eine Ersatzpflicht der Kinder und Jugendlichen gibt es nicht.

## Präventivhilfen

Präventivhilfen sind leicht zugänglich und dienen der Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie der Problembewältigung von ihnen und ihren Familien. Sie umfassen sowohl frühe Hilfen als auch mobile, ambulante und stationäre Hilfen. Ihre Inanspruchnahme ist freiwillig. Sie werden auch fallübergreifend angeboten und umfassen primär Informations- und Beratungsangebote sowie Initiativen zur Bildung eines allgemeinen

Bewusstseins für Pflege und Erziehung. Zu ihrer Zielgruppe zählen neben Kindern und Jugendlichen auch (werdende) Eltern und wichtige Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld, Pflegepersonen und Adoptivwerber bzw. Adoptivwerberinnen.

Für einige Präventivhilfen kann zu den Kosten ein Zuschuss gewährt werden. Beratungsleistungen sind für Betroffene kostenlos.

## Erziehungshilfen

Zu den Erziehungshilfen zählen die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung. Beide Arten der Erziehungshilfen können im Einzelfall sowohl mit Einverständnis der Eltern, als auch gegen den Willen der Eltern aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug gewährt werden.

Bei der Gefährdungsabklärung erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip eine Einschätzung darüber, ob eine Kindeswohlgefährdung vorhanden sein könnte oder Risikofaktoren dafür bestehen. Werden solche Faktoren festgestellt, folgen das Assessment mit Erueirung des Hilfebedarfs und die Hilfe-

planung. Bei Verdacht auf Gefahr im Verzug wird von der Sozialarbeiterin bzw. von dem Sozialarbeiter ein Gefährdungsabklärungsteam einberufen.

Ein Hilfeplan wird in Zusammenarbeit mit den Eltern und unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen erstellt. Der Hilfeplan hat die angemessene soziale, psychische, körperliche und kognitive Entwicklung zum Ziel. Die Wirkung der gewährten Hilfen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder abzuschließen.

**Unterstützung der Erziehung** wird gewährt, wenn davon auszugehen ist, dass eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen trotz eines Verbleibs in der Familie (im bisherigen Wohnumfeld) abgewendet werden kann. Verschiedenste Hilfen unterstützen dabei Eltern bei der Erfüllung ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgaben, dienen der Entlastung und der Stärkung der elterlichen Kompetenz und helfen, akute Krisen aktiv zu bewältigen. Familien und Kinder oder Jugendliche werden in ihrem Lebensalltag und -umfeld für eine bestimmte Zeit beraten, unterstützt, gefördert und betreut. Das vielfältige Angebot umfasst unter anderem fachkundige Beratung, Unterbringung der Kinder in Tagesbetreuung, therapeutische Hilfen, sozialpädagogische Familienbetreuung, Begleitende Betreuung

der Familie beteiligen Eltern, Kinder und Jugendliche durch sozialpädagogische und psychologische Fachkräfte. Unterstützung der Erziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt unentgeltlich.

**Volle Erziehung** in Form von Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder bei Pflegepersonen kommt in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen und somit ein Verbleib in der Familie nicht möglich ist. Die Kosten für volle Erziehung und Betreuung von jungen Erwachsenen sind von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen, soweit sie dazu imstande sind. Eine Ersatzpflicht der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst ist nicht vorgesehen.

## Wo kann Hilfe angefordert werden?

**Jugendamt der Stadt Graz –  
Amt für Jugend und Familie**  
Kaiserfeldgasse 25,  
8010 Graz,  
Tel.: 0316/872-3131

**BH Bruck-Mürzzuschlag**  
Dr. Theodor Körnerstraße 34,  
8600 Bruck an der Mur  
Tel.: 03862/899-0

**BH Deutschlandsberg**  
Kirchengasse 12, 8530  
Deutschlandsberg  
Tel.: 03462/2606-0

**BH Graz-Umgebung**  
Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz  
Tel.: 0316/7075-0

**BH Hartberg-Fürstenfeld**  
Rochusplatz 2, 8230 Hartberg  
Tel.: 03332/606-0

**BH Leibnitz**  
Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz  
Tel.: 03452/82911-0

**BH Leoben**  
Peter Tunner-Straße 6,  
8700 Leoben  
Tel.: 03842/45571-0

**BH Liezen**  
Hauptplatz 12, 8940 Liezen  
Tel.: 03612/2801-0

**BH Murau**  
Bahnhofviertel 7, 8850 Murau  
Tel.: 03532/2101-0

**BH Murtal**  
Kapellenweg 11,  
8750 Judenburg  
Tel.: 03572/83201-0

**BH Südoststeiermark**  
Bismarckstraße 11–13,  
8330 Feldbach  
Tel.: 03152/2511-0

**BH Voitsberg**  
Schillerstraße 10,  
8570 Voitsberg  
Tel.: 03142/21520-0

**BH Weiz**  
Birkfelder Straße 28,  
8160 Weiz  
Tel.: 03172/600-0

## Rechtliche Grundlagen

- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 15a Abs 1 B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe vom 1.1.2020
- Stmk. Kinder- u. Jugendhilfegesetz – Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO
- Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG

Die rechtlichen Grundlagen und eine Liste mit der für Sie zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde finden Sie auf dem Sozialserver des Landes Steiermark [www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at).

Darüber hinaus steht Ihnen für nähere Auskünfte das Sozialservice des Landes Steiermark unter der Telefonnummer **0800 20 10 10** kostenlos zur Verfügung.